

Gewerbekammer über „Unlauteren Wettbewerb und Abwehrmassregeln.“
 4. Besprechung über ein gemeinschaftliches Inserat in den Tageszeitungen.
 5. Mitteilung über die Weiterlieferung einer Uhrenfabrik an die hiesige Standuhrenfabrik, und Antrag um Ueberweisung dieser Angelegenheit an den Unterverband Norden. 6. Antrag des Vorstandes, betreffend Feier unseres 40jährigen Stiftungsfestes. 7. Freie Aussprache.

Anwesend sind 40 Kollegen. Mit herzlichen Worten begrüsst der I. Vorsitzende die Erschienenen und eröffnet um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr die Sitzung.

1. Der Bericht kann nicht zur Vorlesung kommen, da der II. Schriftführer nicht anwesend ist.

2. Von der Gewerbekammer ist ein Fragebogen zur Ausfüllung über „Die Lage des Gewerbes“ eingegangen. Ferner das Bittgesuch einer Frau Schrenck, und von Herrn Dittmer die Nachricht, dass er Mitglied unseres Vereins zu werden wünscht. Der I. Schriftführer gibt den Briefwechsel mit dem Fremdenblatt und dem Präsidenten des Königl. Amtsgerichts München, bezüglich der Rothauschen Inserate, bekannt.

3. Ist abgesagt. Kollege Burmeister beantragt, dafür eine Debatte über unlautere Konkurrenzen zu eröffnen. Die Versammlung genehmigt dieses, doch soll die Behandlung des Punktes nicht über $\frac{1}{2}$ Stunde ausgedehnt werden. Es wird über das Auktions- und Gelegenheitsunwesen gesprochen. Kollege Arnold spricht über das Verdienen des Uhrmachers und über Reparaturpreise.

4. Da eine Einigung der Ansichten, wie die Angelegenheit gehandhabt werden soll, nicht erreicht wird, lässt die Versammlung diesen Punkt fallen.

5. Wird dem Unterverband Norden überwiesen und soll ausserdem auf der Grosssitzung am 22. November besprochen werden.

6. Die Versammlung genehmigt den Antrag. Der Festausschuss wird betraut, gemeinsam mit dem Vorstand Vorbereitungen zur würdigen Feier dieses Festes zu treffen.

7. Kollege Sackmann verliest den Brief des Vorsitzenden des Zentralverbandes, Kollegen Heckel, in welchem dieser mitteilt, dass er die Ehrenmitgliedschaft im Unterverbande Norden dankend angenommen, und er aus diesem Anlass dem Vorstände seine Photographie verehrt hat. Brief und Bild werden von der Versammlung mit Beifall aufgenommen; das letztere muss im Saal die Runde machen, damit es von jedem Kollegen unter die Lupe gehalten werden kann. Die Vorsitzenden, Kollegen Sackmann und Vooth, wechseln namens ihrer Vereine noch herzliche Worte auf gute Beziehungen der Städte Altona-Hamburg. Um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr wird die Versammlung geschlossen.

Versammlung am 11. Dezember 1911.

Tagesordnung: 1. Verlesung des Versammlungsberichtes. 2. Eingänge und Mitteilungen des Vorstandes. 3. Bericht über die interessante Grosssitzung vom 22. November 1911. 4. Freie Aussprache.

Die Versammlung wird vom I. Vorsitzenden um 10 Uhr eröffnet.

1. Es werden die Berichte der drei letzten Versammlungen verlesen und genehmigt.

2. Besonderes liegt nicht vor.

3. Wird vom I. Schriftführer gehalten. Dem Bericht zollt die Versammlung grossen Beifall. (Er ist im Journal Nr. 24 unter Vereinsnachrichten, „Uhrmacherverband Norden“, aufgenommen.)

4. Kollege Lankow spricht recht interessant vom „Repassieren“.
 Schluss 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Hierdurch zur Mitteilung, dass das 40 jährige Bestehen unseres Vereins am Sonntag, den 10. März 1912, (in der „Erholung“) mit Prolog, Festessen, Ball, Kotillion usw. gefeiert wird. Es werden die geehrten Kollegen von nah und fern gebeten, uns mit ihrem Besuch an diesem Tage beehren zu wollen.

Nähere Mitteilungen folgen später.

H. Werdo.

Zwangssinnung Harburg a. Elbe.

Unsere nächste Hauptversammlung findet am Montag, den 8. Januar 1912, abends 7 Uhr, in Meyers Kasino, Brückenstrasse 3, statt.

Die Tagesordnung wird den Mitgliedern mit der Einladung zugesandt.

F. Schulze, Schriftführer.

Uhrmacherzwangssinnung zu Leipzig.

Den werten Mitgliedern zur gefälligen Kenntnis, dass Montag, den 22. Januar, abends $\frac{1}{2}$ 9 Uhr, im „Mariengarten“

die erste ordentliche Vierteljahrsversammlung

stattfindet.

Die Tagesordnung geht den Mitgliedern mit der Einladung zu.

Mit kollegialem Neujahrgruss

Der Vorstand.

Uhrmacherinnung zu Magdeburg.

Dienstag, den 2. Januar, Vorstandssitzung und Versammlung der Magdeburger Mitglieder.

Hauptversammlung:

Montag, den 22. Januar, nachmittags 3 Uhr, in der „Reichshalle“.

Tagesordnung:

1. Jahres- und Kassenbericht.
2. Vorstandswahlen.
3. Feststellung des Haushaltsplanes für 1912.
4. Verschiedenes. Erhöhung der Strafgeelder. Ausgabe der Uhrmacher-Jahrbücher 1912.

Etwaige Anträge zur Hauptversammlung sind bis spätestens zum 7. Januar an den Vorstand einzureichen.

Der Vorstand.

Freie Uhrmacherinnung Saale-Ilm-Verband.

Unsere diesjährige Generalversammlung findet Ende Januar in Apolda statt. Genaues Datum und Tagesordnung wird noch bekanntgegeben. Allenfallsige Anträge bitte baldigst einzusenden.

Fr. Ebersberger.

Am 22. Dezember 1911 verschied unser ältester lieber Kollege

Herr Carl Gotthelf Herbrig,

Uhrmachermeister,

in Neusalza i. S. im 87. Lebensjahre. Sein kollegialer Sinn und seine rege Mitarbeit sichern ihm ein ehrendes Andenken.

Die Freie Uhrmacherinnung Zittau-Löbau.

I. A.: A. Klimek, Obermeister.

Verschiedenes.

Wir wünschen allen Freunden, Inserenten und Mitarbeitern ein glückliches, erfolgreiches Neues Jahr!

Verlag und Redaktion.

Der Wortlaut des Gesetzes. Der Minister des Innern hat am 4. Februar 1907 die Vorschrift erlassen, dass die Pfandleiher neue Gewerbeprodukte nur dann beleihen dürfen, wenn sie vorher von dem Verpfänder eine Bescheinigung seiner Heimatsbehörde verlangt und erhalten haben. Die Zuwiderhandlung ist mit Strafe bedroht. Es war nämlich vielfach vorgekommen, dass das Schwindelgewerbe Sachen, namentlich Uhren und Schmucksachen, Herren- und Knabenanzüge usw., aus schlechtem Material in schleuderhafter Weise massenhaft hergestellt und veramscht hatte, wodurch sowohl das kaufende Publikum, als auch das reelle Gewerbe arg gefährdet worden war. Die beliebteste Art des Absatzes dieser Plunderware war die, sie partiweise bei Pfandleihern zu versetzen und dann nicht wieder einzulösen. Sie kamen dadurch zur Versteigerung als verfallene Pfänder, und wer unter dem Hammer einen guten und preiswerten Kauf gemacht zu haben glaubte, konnte sich nachher seinen Schaden besehen. Solchem Unwesen wollte der Minister steuern, indem er ein Mittel schuf, die Schwindler hinterher zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen. Vor dem Schöffengericht hatte sich jetzt ein Pfandleiher wegen Uebertretung der ministeriellen Vorschrift zu verantworten, weil er einen neuen Knabenanzug in Versatz genommen hatte, ohne die vorgeschriebene Bescheinigung zu verlangen. Das Gericht sprach ihn frei, weil der Erlass von neuen Sachen spreche, also eine Mehrheit von Sachen im Auge habe, während hier nur ein Stück verpfändet worden sei. Wenn man den Zweck des Erlasses ins Auge fasse, erkenne man, dass dadurch nur die partiweise Verpfändung von Ramschwaren habe getroffen werden sollen, wovon in vorliegendem Falle keine Rede sein könne.

Bleistiftdurchstreichungen auf Wechseln sind ohne Wert. Vor dem Reichsgericht kam unlängst folgender Rechtsstreit zur Entscheidung: Der Kläger hatte mangels Zahlung einen Wechsel der Amtlichen Versteigerungsstelle in Breslau übergeben, die ihn an den beklagten Gerichtsvollzieher weitergab. Von diesem erhielt ihn der Eigentümer mit Protesturkunde wieder zurück. Inzwischen waren zwei Wechselindossamente mit Bleistift durchstrichen worden. Der Kläger machte den Gerichtsvollzieher verantwortlich und verlangte von ihm wegen der Durchstreichung Schadenersatz. Er wurde jedoch vom Landgericht und vom Oberlandesgericht Breslau abgewiesen. Dazu wurde ausgeführt: Es entsteht die Frage, ob die Indossamente überhaupt erloschen sind und dem Kläger ein Schaden entstanden ist. Das ist nicht der Fall. Das Gericht kann in dem Durchstreichen mit Bleistift keine Vernichtung der Indossamente sehen, da die Striche auf dem mit Tinte geschriebenen Wechsel mühelos entfernt werden können, ohne Zerstörung der Form. Die Bleistiftstriche seien keine Bestandteile des Wechsels, zu einer Aenderung des Bestandes lag kein Hindernis vor. Der durch die Verzögerung der Aenderung entstandene Schaden sei deshalb lediglich durch eigenes Verschulden des Klägers verursacht worden. Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision ist vom Reichsgericht zurückgewiesen worden.

Das gewerbliche Unterrichtswesen. Wie die „Berliner politischen Nachrichten“ melden, wird im diesjährigen preussischen Staatshaushaltsetat für das gewerbliche Unterrichtswesen eine grössere Summe als im vorigen Jahre ausgeworfen werden. Bald nach der Uebergabe dieses Unterrichtszweiges vom Kultus- an das Handelsministerium hat die Regierung die Steigerung der für seine Forderungen hergegebenen Staatsmittel begonnen. Diese hat sich seitdem stetig fortgesetzt und jährlich einige 100 000 Mk. betragen. Im letzten Etat war die Ausgabe für das ganze Gebiet des gewerblichen Unterrichtes, in das auch wissenschaftliche und gemeinnützige Ausgaben einbezogen sind, auf 13,2 Millionen Mark bemessen.

Das Hofprädikat. Das Oberverwaltungsgericht hat kürzlich eine Entscheidung getroffen, die für Inhaber von Geschäften mit Hofprädikat von grosser Wichtigkeit ist. Ein Herr D. P. in Posen hatte vor einigen Jahren